

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1977

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	30. 12. 1976	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers.	40
20340	12. 1. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	40
301 311	10. 1. 1977	Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm	40
602	10. 1. 1977	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	41
	7. 1. 1977	Bekanntmachung in Enteignungssachen	41
	18. 1. 1977	Bekanntmachung zum Vorhaben der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, ein Kernkraftwerk mit zwei Blöcken sowie zwei Naturzug-Naßkühltürme beiderseits der Stadtgrenze zwischen Wesel, Ortsteil Bislich und Rees, Ortsteil Haffen-Meer zu errichten und zu betreiben (Kernkraftwerk Vahnum)	41

20320

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Reisekostenrechts
für den Geschäftsbereich des Kultusministers
Vom 30. Dezember 1976**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 5, 17 und 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis zur Entscheidung

1. nach § 9 Abs. 5 des Landesreisekostengesetzes den für die Festsetzung der Reisekostenvergütung jeweils zuständigen Behörden und Einrichtungen,
2. nach § 17 des Landesreisekostengesetzes für Schulaufsichtsbeamte auf Kreisebene, für Leiter der Bezirksseminare, ihre ständigen Vertreter und für Fachleiter an den Bezirksseminaren, für Fachberater der Leibeserziehung, den Regierungspräsidenten und den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit,
3. nach § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes den Regierungspräsidenten, den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und den Leitern des Hauptstaatsarchivs in Düsseldorf, der Staatsarchive in Detmold und Münster und des Personenstandsarchivs in Brühl entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1977 S. 40.

20340

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten
Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des
Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 12. Januar 1977**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 266), geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1974 (GV. NW. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 5. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln für die Beamten der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel, soweit sie nicht ausschließlich als Lehrende oder Lehrbeauftragte verwendet werden, sowie für

die Studierenden und Gasthörer während der fachwissenschaftlichen Studien einschließlich der Zeiten, in denen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden.

2. die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

10. den Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel für die Beamten der Fachhochschule, soweit sie nicht ausschließlich als Lehrende oder Lehrbeauftragte verwendet werden, sowie für die Studierenden und Gasthörer während der fachwissenschaftlichen Studien einschließlich der Zeiten, in denen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden,

3. hinter Nummer 10 wird Nummer 11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

11. die Leiter der Justizausbildungsstätte Brakel und der Strafvollzugsschule Nordrhein-Westfalen für die Lehrgangsteilnehmer und die Beamten ihrer Einrichtung, der Leiter der Justizausbildungsstätte Brakel jedoch nur, soweit die Beamten nicht ausschließlich als Lehrkräfte verwendet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1977

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1977 S. 40.

301
311

**Verordnung
zur Übertragung von Entscheidungen
nach den §§ 116, 117 des Strafvollzugsgesetzes
auf das Oberlandesgericht Hamm
Vom 10. Januar 1977**

Auf Grund des § 121 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die nach den §§ 116, 117 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) den Strafsenaten der Oberlandesgerichte zugewiesenen Entscheidungen werden im Land Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Hamm übertragen.

§ 2

Die bei den Strafsenaten der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Köln anhängigen Verfahren der in § 1 bezeichneten Art gehen auf das Oberlandesgericht Hamm über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

– GV. NW. 1977 S. 40.

602

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Aufteilung
und Auszahlung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und die
Abführung der Gewerbesteuerumlage
Vom 10. Januar 1977**

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzenreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 769), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 88), wird nach Maßgabe der nachstehenden Anlage geändert.

Anlage

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

		Anlage
Gemeinde- schlüssel	Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohn- steuer
111 000	Düsseldorf	0,052 2471
114 000	Krefeld	0,014 8172
315 000	Köln	0,074 0760
512 000	Botrop	0,005 8724
Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Düsseldorf Kreis Mettmann	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohn- steuer
158 026	Monheim, Stadt	0,001 7051
Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Düsseldorf Kreis Viersen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohn- steuer
166 012	Kempfen, Stadt	0,001 7037
Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Köln Erftkreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohn- steuer
362 040	Wesseling, Stadt	0,001 8986
Gemeinde- schlüssel	Reg.-Bez. Münster Kreis Recklinghausen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohn- steuer
562 014	Gladbeck, Stadt	0,004 2212

– GV. NW. 1977 S. 41

**Bekanntmachung
in Enteignungssachen
Vom 7. Januar 1977**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten der Bergischen Trinkwasser-Verbund-GmbH. in Wuppertal-Barmen für den Bau und Betrieb sowie für die Unterhaltung einer Wassertransportleitung NW 1400 von der Sperrmauer der Großen Dhünn-Talsperre nach Aue (Stadtgebiet Remscheid) mit Anschlußleitungen NW 700 nach Remscheid (Wasserbehälter Waldpark), NW 600 nach Solingen (Wasserbehälter Lützowstraße) und NW 1000 nach Wuppertal (Wasserbehälter Oberbergische Straße)

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nummer 46/1976, Seite 790, und

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nummer 46/1976, Seite 529.

Düsseldorf, den 7. Januar 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Weinheimer

– GV. NW. 1977 S. 41.

**Bekanntmachung
zum Vorhaben der
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen,
ein Kernkraftwerk mit zwei Blöcken
sowie zwei Naturzug-Naßkühltürme
beiderseits der Stadtgrenze zwischen
Wesel, Ortsteil Bislich und Rees, Ortsteil Haffen-Meer
zu errichten und zu betreiben
(Kernkraftwerk Vahnum)
Vom 18. Januar 1977**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255), lfd. Nrn. 8.121 und 9.111 des Verzeichnisses der Anlage geben hiermit bekannt:

Der mit Bekanntmachung vom 1. Oktober 1976 (GV. NW. S. 346) für Donnerstag, den 3. Februar 1977, 10 Uhr, in der Niederrheinhalle Wesel, anberaumte Termin zur mündlichen Erörterung der im Genehmigungsverfahren für das geplante Kernkraftwerk Vahnum zwischen Wesel und Rees erhobenen Einwendungen wird aufgehoben. Ein neuer Termin ist noch nicht bestimmt.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Focke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Wiesner

– GV. NW. 1977 S. 41.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.